

regeln als morgen erbittert streiten



Wismar: Notar Wolfgang Hölscher, die Geschäftsführerin der Notarkammer MV, Dr. Katja Fahl, Notar Wolfgang Höier, Steuerberaterin Elke Havemann, Notar Dr. Kai Woellert, Steuerberater Johann Hicken und der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer MV, Jörg Hähnlein, waren als Fachleute sehr gefragt.



Stralsund: Als Experten waren der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer MV, Jörg Hähnlein (v. l.), Notarassessor Dr. Wolf Klingsch, Notar Helmut Seipel, die Geschäftsführerin der Notarkammer MV, Dr. Katja Fahl, Steuerberater Andreas Stange, Steuerberaterin Elke Havemann, Notar Dr. Guido Harder und der stellvertretende OZ-Chef-Redakteur Thomas Pult mit dabei.

Fotos: Söllner, J.-P. Woldt, H.J. Zeigert, Fotolia

Frage: Welche sozialrechtlichen Bezüge haben eigentlich Schenkungen?

Antwort: Tritt infolge der Schenkung eine Verarmung des Schenkenden ein und beantragt dieser daraufhin Sozialleistungen, so kann die Gewährung von Sozialleistungen von der Rückforderung des Geschenks abhängig gemacht werden. Die Rückforderungsfrist beträgt zehn Jahre.

Frage: Kann ein notarielles Testament handschriftlich ergänzt werden?

Antwort: Ja, das ist durchaus möglich. Die Ergänzung sollte ebenfalls in die Verwahrung beim Amtsgericht gegeben werden. Ein Testament kann auch jederzeit widerrufen werden.

Frage: Wann benötigt man überhaupt einen Erbschein?

Antwort: Ein Erbschein ist zum Nachweis des Erbrechtes erforderlich, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (also kein Testament vorhanden ist) oder wenn ein handschriftliches Testament vorliegt. Liegt ein notarielles Testament vor, ist der Erbschein in der Regel nicht notwendig.

Frage: Hat meine Halbschwester das gleiche Erbrecht, wenn mein Vater verstirbt?

Antwort: Alle leiblichen Kinder des Vaters sind gesetzlich erbrechtigt und erben zu gleichen Teilen. Wenn das vom Vater nicht ge-

●● Ich halte es für unverantwortlich gegenüber den Hinterbliebenen, kein Testament zu hinterlassen.“

Dr. Kai Woellert, Präsident der Notarkammer MV

wünscht wird, kann er nur durch testamentarische Regelungen einzelne Kinder von der Erbfolge ausschließen. Die auf diese Weise ererbten Kinder haben dann einen sogenannten Pflichtteilsanspruch, der jedoch der Höhe nach nur die Hälfte dessen beträgt, was diesen Kindern gesetzlich zugestanden hätte. Der Pflichtteilsanspruch ist zudem nur ein Anspruch auf Zahlung von Geld. Es besteht kein Anspruch der enterbten Kinder auf einzelne Vermögensgegenstände.

Frage: Was beinhaltet eigentlich eine Pflichtteilsstrafklausel?

Antwort: Als Pflichtteilsstrafklausel bezeichnet man eine testamentarische Regelung in gemeinschaftlichen Testamenten von Eheleuten. Zur Absicherung des überlebenden Ehegatten wird hierbei beispielsweise klar bestimmt, dass Kinder, die nach dem Ableben des ersten Elternteils den Pflichtteil gel-

tend machen, auch nach dem Ableben des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil – und somit weniger – erhalten sollen.

Frage: Ich hörte, dass Pflichtteilsansprüche auch verjähren können. Stimmt das?

Antwort: Ja. Der Pflichtteilsanspruch verjährt binnen drei Jahren. Aber aufgepasst: Diese Frist beginnt erst mit dem Tag, an dem der Pflichtteilsberechtigte vom Tode des Erblassers erfahren hat und wusste, dass er enterbt ist.

Frage: Jedem Erben steht ein steuerlicher Freibetrag zu. Wie hoch ist dieser Freibetrag für den Lebenspartner?

Antwort: Der Freibetrag beträgt für den Ehepartner 500 000 Euro. Das gilt auch für den eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin entsprechend des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das im Jahr 2001 in Kraft trat. Dieses Gesetz ermöglicht zwei Menschen gleichen Geschlechts in der Bundesrepublik Deutschland die Begründung einer Lebenspartnerschaft und schafft eheähnliche Verhältnisse.

Diese eingetragene Lebenspartnerschaft ist nicht zu verwechseln mit dem Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Für den Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt der hohe Freibetrag nicht. Er kann nur ein Erbe von 20 000 Euro steuerfrei erhalten.

Frage: Welche Freibeträge können Kinder in Anspruch nehmen?

Antwort: Konkret sind 400 000 Euro Vermögen für jedes Kind, das erbt, steuerfrei. Weitere Freibeträge können in Anspruch genommen werden, sollte ein Kind das Familienhaus der Eltern erhalten und dieses für eigene Wohnzwecke zehn Jahre lang nutzen. Für die Steuerfreiheit ist es wichtig, dass die Wohnfläche unter 200 Quadratmetern liegt. Gewährt wird – abhängig vom Alter der Kinder – auch ein besonderer Versorgungsfreibetrag. Er liegt zwischen 10 300 und 52 000 Euro. Auch für den Erwerb von Hausrat gibt es Freibeträge.

Frage: Welche Steuern muss ich als nichteheliches Kind auf mein Erbe zahlen?

Antwort: Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder – nicht jedoch Pflegekinder – fallen unter die Steuerklasse I und damit in die günstigste Klasse. Dies gilt auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Der Prozentsatz an Steuern, der zu zahlen ist, richtet sich nach Abzug der Freibeträge nach der Größe des Vermögens.

Frage: Welche Steuern zahle ich als Partner in einer wilden Ehe auf eine Erbschaft in Höhe von 200 000 Euro?

Antwort: Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden wie Fremde gestellt und fallen unter die Steuerklasse III. Durch den geringen Freibetrag von 20 000 Euro kann der Fiskus auf das restliche Vermögen Steuern in Höhe von 30 Prozent fordern. Gezahlt werden müssen dann in Ihrem Fall folglich 54 000 Euro Steuern.

Frage: Wann bleibt die Immobilie beim Vererber steuerfrei?

Antwort: Steuerfrei bleibt die Immobilie grundsätzlich zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Auch Kinder erben ein solches „Familienheim“ bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber besagte Immobilie zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt.

Frage: Wenn meine beiden Kinder die geerbte Immobilie verkaufen möchten, fallen dann Steuern auf das Hauserbe an?

Antwort: Grundsätzlich ja. Allerdings kommen diese Steuern nur dann zur Anwendung, wenn die Kinder ihren Vermögens-Freibetrag von jeweils 400 000 Euro ausgeschöpft haben.

Frage: Ein 62-jähriger Mann lebt mit einer 60-jährigen Frau seit Langem ohne Trauschein. Er hat einen Sohn und ihn laut Testament als Erben für das Haus bestimmt. Die Frau erhält entsprechend der testamentarischen Festlegung das lebenslange Wohnrecht im Haus. Plötzlich stirbt der Lebenspartner. Muss die Frau Steuern zahlen?

Antwort: Das Finanzamt geht davon aus, dass die Frau einen Vermögensvorteil erbt. Dieser liegt im Beispielsfall bei einer angenommenen ortsüblichen Monatsmiete von 400 Euro für den entsprechenden Wohnraum. Über 21 Jahre gesehen – entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung von Frauen in Deutschland, die bei 81 Jahren liegt – summiert sich dies auf 100 800 Euro. Der Freibetrag von 20 000 Euro (Steuerklasse III) wird abgezogen. Auf die 80 800 Euro fallen dann 30 Prozent Steuern an: Ergebnis: Die Frau hat umgehend 24 240 Euro Erbschaftsteuer zu zahlen.

Frage: Muss ich auch beim Erwerb von Hausrat an den Fiskus denken?

Antwort: Ja, auch der Hausrat fällt unter das erworbene Vermögen, das zu versteuern ist. Allerdings existieren für nahe Angehörige hohe Freibeträge. Jede Person der Steuerklasse I – unter anderem Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder – kann nämlich Hausrat bis zu einem Wert von 41 000 Euro steuerfrei erwerben.

Unternehmensnachfolge rechtzeitig regeln – Streit in einer möglichen Erbengemeinschaft unbedingt vermeiden

An der Führungsspitze eines Unternehmens findet in der Regel alle 25 bis 35 Jahre ein Generationswechsel statt. In naher Zukunft sind in Deutschland rund 700 000 mittelständische Firmen von der Nachfolgeproblematik betroffen, da viele Unternehmer über 60 Jahre alt sind. Das bedeutet – rund vier Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte werden neue Chefs bekommen.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern stehen viele Firmen-Chefs vor dem Problem, in den nächsten Jahren den Staffelnab übergeben zu müssen. So werden beispielsweise von den derzeit 12 473 Handwerksbetrieben im Bereich der Steuerberaterkammer Ostmecklenburg-Vorpommern 2569 Einzelunternehmen von Inhabern geführt, die älter als 55 Jahre sind. Im Bereich der Handwerkskammer Schwerin sind derzeit 1498 Einzelunternehmer tätig, die 55 Jahre oder älter sind. Die Fragen der Unternehmensnachfolge werden also vielerorts immer dringlicher.

In der Praxis allerdings wird aus Angst vor der Komplexität der zu regelnden Probleme deren Klärung gern hinausgezögert, weiß der Rostocker Steuerberater Dr. Holger



●● Es geht darum, in einer geordneten Übergabe ein Lebenswerk zu erhalten und fortzuführen.“

Dr. Holger Stein, Präsident der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern

Stein. Der Präsident der Steuerberaterkammer MV rät eindringlich, sich rechtzeitig der Verantwortung zu stellen und eine Nachfolgeregelung nicht hinauszuzögern.

„Wer sich nicht der Verantwortung stellt, der verliert“, erläutert der Steuerfachmann. „Es geht darum, in einer geordneten Übergabe ein Lebenswerk zu erhalten und fortzuführen.“ Auch bei einer plötzlich notwendig werdenden Übergabe sollen das Unternehmen und die Mitarbeiter nicht in Gefahr geraten.

Wichtig ist eine gute gesellschaftsvertragliche Verzahnung mit testamentarischen Verfügungen. Ein Beispiel: Hinterlässt ein Unternehmer eine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, und drei Kinder, so erbt die Ehefrau die Hälfte und die Kinder erhalten je ein Sechstel. Das bedeutet, es gibt mehrere Erben und damit eine Erbengemeinschaft, wobei alle Miterben gemeinschaftlich Nachfolger der Firma hinsichtlich ihres gesamten Nachlasses sind.

Unternehmerische Entscheidungen können dann nur noch gemeinschaftlich getroffen werden. Jeder der Miterben kann grundsätzlich jederzeit eine Auseinandersetzung in der Erbengemeinschaft bewirken, was im Streitfall zum Verkauf des Betriebes führen kann. Oder die Erbengemeinschaft wird gesellschaftsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter für die Führung des Unternehmens zu benennen. Dann bestehen klare Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten.

Um möglichen Streit in einer Erbengemeinschaft zu vermeiden und einen Betriebs-

nachfolger zu bestimmen, sollte jeder Unternehmer rechtzeitig ein Testament errichten, erklärt Dr. Stein. In einer solchen letztwilligen Verfügung werden das Vermögen oder Führungsaufgaben gezielt auf geeignete Personen verteilt. Hierfür stehen dem Unternehmer insbesondere die Erbinsetzung sowie Vermögensgegenstände, Auflagen und Teilungsanordnungen zur Verfügung. Interessant könnten in diesem Zusammenhang auch die Vor- und Nacherbschaft sowie eine Testamentsvollstreckung sein.

Zu beachten ist auf jeden Fall das Pflichtteilsrecht. Den nächsten Angehörigen steht nämlich mindestens

die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils als Mindestteilhabe am Nachlass zu. Wird dies nicht berücksichtigt, weil zum Beispiel ein Kind enterbt wird oder nur einen unzureichenden Bruchteil des Nachlasses erhält, können Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden. Diese sind auf eine sofort fällige Geldzahlung gerichtet.

Vor allem der Unternehmer, der seine Firma allein einem Nachfolger zukommen lassen will, muss sich um mögliche Ansprüche sonstiger Erben Gedanken machen, um nicht den Bestand des Betriebes zu gefährden. Hier hilft nur eine rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge.

Schon frühzeitig sollte auch der Rechtsform der Firma im Hinblick auf die Nachfolgetauglichkeit Aufmerksamkeit geschenkt werden. „Die Gestaltung der Nachfolge gehört zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Entscheidungen eines Unternehmens“, sagt Dr. Stein. Er rät dazu, sich kompetente Begleitung im Prozess der Nachfolgeregelung zu holen und nichts zu überstürzen. Ansprechpartner sind Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare.



Ausschlagen des Erbes hat Folgen

Wer eine Erbschaft ausschlägt, sollte sich das gut überlegen. Denn möglicherweise verliert er damit auch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Diese finanzielle Unterstützung wird bekanntlich häufig einkommensschwachen Personen zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt. Nach Auffassung des Saarländischen Oberlandesgerichts Saarbrücken kann der Betroffene in einem solchen Fall nämlich nicht automatisch behaupten, er sei arm (Az.: 9 WF 135/11).

In dem verhandelten Fall hatte eine Frau Prozesskostenhilfe für ein familiengerichtliches Verfahren beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Klägerin hatte zuvor eine Erbschaft ausgeschlagen, weil sie sich Ärger ersparen wollte. Nach den Berechnungen des Gerichts wären der Dame etwa 10 000 Euro aus der Erbmasse geblieben. Die Frau müsse sich grundsätzlich so behandeln lassen, als hätte sie das Erbe angetreten, befänden die Richter. Das gelte auch, obwohl sie tatsächlich kein Vermögen habe. Der Grund: Sie habe die Erbschaft mutwillig ausgeschlagen.